

		<b>Gesetz über die Aufhebung von Kommissionen im Bildungsbereich</b>
		Änderung vom ...
		Der Landrat von Nidwalden,
		gestützt auf Art. 16, 17 und 60 der Kantonsverfassung,
		beschliesst:
		<b>I.</b> Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
		<b>1. Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)</b>
<b>Art. 30 Bildungskommission</b>		<i>Aufgehoben</i>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Bildungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, den Schulbehörden, den Eltern und Fachpersonen aus der Unterrichtspraxis; die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört ihr von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.</p> <p><sup>3</sup> Sie hat folgende beratende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung des Bildungswesens;</li> <li>2. Koordination zwischen den Bildungsbereichen;</li> <li>3. Beratung des Regierungsrates und der zuständigen Direktion in wesentlichen bildungspolitischen Fragen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Direktion geführt.</p>		

		<b>2. Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)</b>
<b>IV. ORGANISATION</b>		
<b>Art. 19 Regierungsrat</b>		<b>Art. 19 Regierungsrat</b>
<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Überwachung des Vollzugs der Berufsbildungsgesetzgebung.		
<sup>2</sup> Er ist zuständig für:		<i>Aufgehoben</i>
1. die Wahl der Berufsbildungskommission;		
2. die Wahl der Amtsleiterin oder des Amtsleiters;		
3. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		
<b>Art. 20 Direktion</b>		<b>Art. 20 Direktion</b>
Die Direktion ist zuständig für:		
1. die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Berufsfachschule;		
2. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept der Berufsfachschule;		
3. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		3. die Beaufsichtigung der Qualität der schulischen Bildung;
		4. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds der Berufsfachschule;
		5. die Genehmigung des Qualitätskonzepts der Berufsfachschule;
		6. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen der Berufsfachschule.
<b>Art. 21 Berufsbildungskommission</b> <b>1. Zusammensetzung</b>		<i>Aufgehoben</i>
<sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern aus Wirtschaft, Politik, Organisationen der Arbeitswelt und aus dem Volksschulbereich; die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion gehört ihr von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.		
<sup>2</sup> Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teil.		

<b>Art. 22 2. Aufgaben</b>		<i>Aufgehoben</i>
<p><sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission berät die Direktion in wesentlichen Fragen der Berufsbildung und hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Direktion.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie ist zuständig für:</p>		
<p>1. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds der Berufsfachschule;</p>		
<p>2. die Genehmigung des Qualitätskonzeptes der Berufsfachschule;</p>		
<p>3. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;</p>		
<p>4. die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates;</p>		
<p>5. die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Berufsbildung zuhanden des Regierungsrates;</p>		
<p>6. die Mitwirkung bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Berufsfachschule;</p>		
<p>7. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>		
<p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Berufsbildungskommission sind berechtigt, den Unterricht an der Berufsfachschule jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.</p>		
<p><sup>4</sup> Das Sekretariat wird vom Amt geführt.</p>		
<b>Art. 23 Amt für Berufsbildung und Mittelschule</b>		<b>Art. 23 Amt</b>
<p><sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule (Amt) übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus; es ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.</p>		<p><sup>1</sup> Das Amt übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus; es ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.</p>
<p><sup>2</sup> Es ist zuständig für:</p>		
<p>1. die Vorbereitung der Geschäfte der Berufsbildungskommission;</p>		<i>Aufgehoben</i>
<p>2. die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien;</p>		
<p>3. die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten;</p>		
<p>4. die Erteilung der Bildungsbewilligung für Anbieterinnen und Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis;</p>		
<p>5. die Beaufsichtigung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;</p>		
<p>6. die Beaufsichtigung der Qualität der schulischen Bildung;</p>		<i>Aufgehoben</i>

7. die Beaufsichtigung der Prüfungen und der anderen Qualifikationsverfahren;		
8. die Genehmigung der Lehrverträge und die Aufsicht über deren Einhaltung durch die Vertragsparteien;		
9. die Förderung und Koordination der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung;		
10. die Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;		
11. die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren;		
12. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		<i>Aufgehoben</i>
<b>V. BERUFSFACHSCHULE</b>		
<b>A. Aufgaben und Zuständigkeiten</b>		
<b>Art. 26 Qualitätssicherung und –entwicklung</b>		<b>Art. 26 Qualitätssicherung und –entwicklung</b>
<sup>1</sup> Die Qualität der Berufsfachschule ist zu sichern, zu entwickeln und regelmässig zu überprüfen.		<sup>1</sup> Die Schulleitung sorgt für die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Berufsfachschule.
<sup>2</sup> Für die Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Schulleitung verantwortlich. Sie legt dem Amt das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihm Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung und über deren Ergebnisse.		<sup>2</sup> Sie legt der Direktion das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihr Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.
<sup>3</sup> Dem Amt obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Es kann externe Überprüfungen anordnen und arbeitet dafür mit ausserkantonalen Institutionen zusammen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält es die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.		<sup>3</sup> Der Direktion obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Sie kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält sie die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.
<sup>4</sup> Die Direktion legt Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.		<sup>4</sup> Die Direktion legt in Richtlinien Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.
<b>Art. 28 Schulleitung 2. Aufgaben</b>		<b>Art. 28 Schulleitung 2. Aufgaben</b>
<sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen und Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.		

2 Die Schulleitung ist zuständig für:		
1. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;		
2. die Organisation der schulischen Qualifikationsverfahren und der Berufsmaturitätsprüfungen;		
3. die Festlegung der Stundenpläne;		
4. die Orientierung der Lehrbetriebe, der Lernenden und deren Erziehungsberechtigten über den Schulbetrieb;		
5. die Regelung der Mitwirkung der Lernenden;		
6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;		
7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;		
8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;		
9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;		
10. die Vorbereitung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen zuhanden des Amtes;		<i>Aufgehoben</i>
11. die Beurteilung der Lehrpersonen;		
12. die Weiterbildung der Lehrpersonen;		
13. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;		
14. die Konzeption und Organisation von Stütz- und Förderangeboten;		
15. die Anordnung von Stützkursen im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb und der lernenden Person;		
16. die Vorbereitung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Amtes;		<i>Aufgehoben</i>
17. die jährliche Berichterstattung über die Berufsfachschule zuhanden des Amtes;		<i>Aufgehoben</i>
18. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Berufsfachschule nach aussen;		
19. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		<i>Aufgehoben</i>
		<b>3. Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)</b>
		<i>Titel, Einführung einer Abkürzung:</i>
Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)		Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

<p><b>Art. 4 Regierungsrat</b></p>		<p><b>Art. 4 Regierungsrat</b></p>
<p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Überwachung des Vollzugs der Mittelschulgesetzgebung.</p>		
<p><sup>2</sup> Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl des Mittelschulrats;</li> <li>2. die Wahl der Amtsleiterin oder des Amtsleiters;</li> <li>3. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol>		<p><sup>2</sup> Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;</li> <li>2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements.</li> </ol>
<p><b>Art. 5 Direktion</b></p>		<p><b>Art. 5 Direktion</b></p>
<p>Die Direktion ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;</li> <li>2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors;</li> <li>3. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept;</li> <li>4. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol>		<p><sup>1</sup> Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus.</p>
		<p><sup>2</sup> Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;</li> <li>2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors;</li> <li>3. die Genehmigung der Lehrpläne zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;</li> <li>4. die Verabschiedung der Studentafel zuhanden des Regierungsrates;</li> <li>5. die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots zuhanden des Regierungsrates;</li> <li>6. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept;</li> <li>7. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;</li> <li>8. die Genehmigung des Qualitätskonzepts;</li> <li>9. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;</li> <li>10. die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;</li> <li>11. den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit</li> </ol>

<p><b>Art. 6 Mittelschulrat</b> <b>1. Zusammensetzung</b></p>		<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Der Mittelschulrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion als Präsidentin oder Präsident. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen dem Landrat angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes sowie die Rektorin oder der Rektor nehmen an den Sitzungen des Mittelschulrats mit beratender Stimme teil.</p>		
<p><b>Art. 7 2. Aufgaben</b></p>		<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><sup>1</sup> Der Mittelschulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus; er ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz übertragen sind.</p>		
<p><sup>2</sup> Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung der Lehrpläne und der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;</li> <li>2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements<sup>2</sup>;</li> <li>3. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;</li> <li>4. die Genehmigung des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über dessen Umsetzung;</li> <li>5. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;</li> <li>6. die Anordnung von externen Qualitätsevaluationen;</li> <li>7. die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats;</li> <li>8. die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Regierungsrats;</li> <li>9. die Mitwirkung bei der Wahl und der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;</li> <li>10. die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;</li> <li>11. die Mitwirkung bei der Wahl der Maturitätskommission;</li> <li>12. die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen bis höchstens vier Wochen;</li> <li>13. den fristlosen Ausschluss von der Mittelschule oder den Ausschluss binnen einer bestimmten Frist vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen;</li> <li>14. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol>		
<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Mittelschulrats sind berechtigt, den Unterricht jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.</p>		

<p><sup>4</sup>Das Sekretariat wird vom Amt geführt.</p>		
<p><b>Art. 8 Amt für Berufsbildung und Mittelschule</b></p>		<p><b>Art. 8 Amt</b></p>
<p><sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule (Amt) bereitet die Geschäfte des Mittelschulrats unter Mitwirkung der Schulleitung vor.</p>		<p><sup>1</sup>Das Amt ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.</p>
<p><sup>2</sup>Das Amt ist ausserdem zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;</li> <li>2. die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren;</li> <li>3. die Genehmigung der obligatorischen Lehrmittel für die 1. und 2. Klasse;</li> <li>4. die Ausstellung der Maturitätszeugnisse;</li> <li>5. die Zusammenarbeit mit regionalen und schweizerischen Gremien;</li> <li>6. die Gewährung von Beiträgen an die Ausbildungskosten von bedürftigen Schülerinnen und Schülern während der ersten drei Schuljahre;</li> <li>7. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</li> </ol>		<p><sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;</li> <li>2. die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren;</li> <li>3. die Verabschiedung der Lehrpläne zuhanden der Direktion;</li> <li>4. die Genehmigung der obligatorischen Lehrmittel für die 1. und 2. Klasse;</li> <li>5. die Ausstellung der Maturitätszeugnisse;</li> <li>6. die Zusammenarbeit mit regionalen und schweizerischen Gremien;</li> <li>7. die Gewährung von Beiträgen an die Ausbildungskosten von bedürftigen Schülerinnen und Schülern während der ersten drei Schuljahre.</li> </ol>
<p><b>Art. 10 Schulleitung</b> <b>2. Aufgaben</b></p>		<p><b>Art. 10 Schulleitung</b> <b>2. Aufgaben</b></p>
<p><sup>1</sup>Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen oder Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.</p>		
<p><sup>2</sup>Die Schulleitung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;</li> <li>2. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;</li> <li>3. die Organisation der Maturitätsprüfung;</li> <li>4. die Festlegung der Stundenpläne;</li> <li>5. die Orientierung der Eltern über den Schulbetrieb;</li> <li>6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;</li> <li>7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;</li> <li>8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;</li> <li>9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;</li> <li>10. die Vorbereitung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen zuhanden des Mittelschulrats;</li> <li>11. die Beurteilung der Lehrpersonen;</li> <li>12. die Weiterbildung der Lehrpersonen;</li> <li>13. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;</li> <li>14. die Verabschiedung der Lehrpläne und der Stundentafel zuhanden des Mittelschulrats;</li> </ol>		<p><sup>2</sup>Die Schulleitung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;</li> <li>2. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;</li> <li>3. die Organisation der Maturitätsprüfung;</li> <li>4. die Festlegung der Stundenpläne;</li> <li>5. die Orientierung der Eltern über den Schulbetrieb;</li> <li>6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;</li> <li>7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;</li> <li>8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;</li> <li>9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;</li> <li>10. die Beurteilung der Lehrpersonen;</li> <li>11. die Weiterbildung der Lehrpersonen;</li> <li>12. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;</li> <li>13. die Leitung der Verwaltung und die Führung des Hauspersonals;</li> <li>14. das Verpflegungsangebot;</li> </ol>



<p>15. die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots zuhanden des Mittelschulrats;          16. die Vorbereitung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Mittelschulrats;          17. die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Mittelschulrats;          18. die Leitung der Verwaltung und die Führung des Hauspersonals;          19. das Verpflegungsangebot;          20. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Mittelschule nach aussen;          21. die Disziplinar massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 2;          22. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz;          23. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>		<p>15. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Mittelschule nach aussen.</p>
<p><b>Art. 17 Qualitätssicherung und -entwicklung</b></p>		<p><b>Art. 17 Qualitätssicherung und -entwicklung</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Qualität der Mittelschule ist zu sichern, zu entwickeln und regelmässig zu überprüfen.</p>		<p><sup>1</sup> Die Schulleitung sorgt für die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Mittelschule.</p>
<p><sup>2</sup> Für die Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Schulleitung verantwortlich. Sie legt dem Mittelschulrat das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihm Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.</p>		<p><sup>2</sup> Sie legt der Direktion das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihr Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.</p>
<p><sup>3</sup> Dem Mittelschulrat obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Er kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält er die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.</p>		<p><sup>3</sup> Der Direktion obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Sie kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält sie die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.</p>
<p><sup>4</sup> Die Direktion legt Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.</p>		<p><sup>4</sup> Die Direktion legt in Richtlinien Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.</p>
<p><b>Art. 25 Disziplin</b></p>		<p><b>Art. 25 Disziplin</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.</p>		
<p><sup>2</sup> Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:          1. Aussprache;          2. schriftlicher Verweis;          3. Versetzung in eine andere Klasse.</p>		

<p><sup>3</sup>Der Mittelschulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis höchstens vier Wochen;</li> <li>2. fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen bestimmter Frist.</li> </ol>		<p><sup>3</sup> Die Direktion kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis höchstens vier Wochen;</li> <li>2. fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen bestimmter Frist.</li> </ol>
<p>4 ...</p>		
<p><sup>5</sup>Der Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn dieser vorher in einem schriftlichen Verweis für den Fall angedroht wurde, dass die Schülerin oder der Schüler binnen einer bestimmten Frist die Vorschriften wieder schwer verletzt.</p>		
<p><b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>		
		<p><b>Art. 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b></p>
		<p>Alle gestützt auf die Mittelschulgesetzgebung vom Mittelschulrat erlassenen Reglemente und Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.</p>
		<p><b>II.</b></p>
		<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>